



**Deutsches  
Forschungsnetz**

## **Aktuelle Rechtsprechung zur Haftung für Hyperlinks**

**Ass. jur. Clara Ochsenfeld**

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,  
Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Hoeren

DFN-Betriebstagung, Berlin, 28. September 2016

**I. Problemaufriss**

**II. Entscheidung des Bundesgerichtshofs**

**III. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

**IV. Bedeutung für die Hochschulen**

## Webseitenbetreiber A



Muss A für die  
Rechtsverletzung des B  
rechtlich einstehen?



## Webseitenbetreiber B

→ Seite beinhaltet Rechtsverletzung,  
z.B. Urheberrechtsverletzung,  
Persönlichkeitsrechtsverletzung, Verstoß gegen  
Lauterkeitsrecht

BGH, Urteil vom 18. Juni 2015, Az.: I ZR 74/14

## Sachverhalt

### Arzt

Betreibt Webseite  
→ Hält Surface-Link  
„Weitere Informationen  
über die Studienlage“  
bereit

Hyperlink

### Forschungsverband

Webseite beinhaltet  
wettbewerbsrechtlicher  
Verstoß



Klage

### Wettbewerbsverein

→ Klagt gegen Arzt auf Unterlassung wegen  
des wettbewerbsrechtlichen Verstoßes

~~Gesetzliche  
Regelung~~

Allgemeine  
Grundsätze

### TÄTERSCHAFT DURCH ZUEIGENMACHEN

- Objektive Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers
- Gesamtbetrachtung aller Umstände

Im gegebenen Fall laut BGH 

**Begründung:**

- keine Vervollständigung des eigenen Behandlungsangebotes
- Link war nicht in redaktionellen Beitrag eingebettet
- kein „Deep-Link“

### Missachtung der Verkehrspflichten

- Missachtung von Verkehrspflichten kann grundsätzlich einen Unterlassungsanspruch begründen
- Erforderlich ist „**gefahrerhöhendes Verhalten**“
- Kann sich grundsätzlich aus dem Setzen eines Links ergeben
- Link kann Gefahr der Verbreitung des rechtswidrigen Inhalts des fremden Internetauftritts hervorrufen

### Prüfpflichten

- Bestimmung anhand des Einzelfalles
- Interessenabwägung
- Drei Anknüpfungspunkte:
  - Gesamtzusammenhang der Link-Setzung
  - Zweck des Hyperlinks
  - Kenntnis über Umstände, die auf rechtswidrige Inhalte hinweisen



### Der BGH bejaht eine Haftung, wenn...

- trotz nicht bestehender Prüfpflicht der Linksetzende **Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** des Inhalts erlangt.
- Aus dieser **Kenntnis** ergibt sich dann eine **zumutbare Prüfpflicht**
- An diese sind **keine all zu hohen Anforderungen** zu stellen

#### Demnach:

- Grundsätzlich keine proaktive Prüfpflicht
- Bei Kenntniserlangung ergibt sich allerdings die Pflicht zu handeln
- De facto führt BGH mit der Entscheidung das „Notice-and-take-down“-Verfahren auch für Hyperlinks ein.

- Aktuelle Entscheidung des EuGH vom **08. September 2016**
- **Sog. „Playboy-Entscheidung“**
- Vorlage des obersten Gerichtshof der Niederlanden

## Hintergrund:

- Niederländisches Online-Medium verlinkt auf Webseite, wo **urheberrechtlich geschützte Bilder** des Magazin „Playboy“ abrufbar sind.
- Rechteinhaberin fordert die Seitenbetreiber auf, den Link zu entfernen → dieser **verweigert die Löschung**
- Nachdem Bilder unter dem angegebenen Link gelöscht wurden, wurden **zwei weitere Verlinkungen zu anderen Quellen** eingestellt, die die Bilder noch vorhielten.
- Rechteinhaber klagte gegen die Seitenbetreiber auf Unterlassung



Vorlage an den EuGH

**Stellt das Setzen von Hyperlinks einen  
Akt der öffentlichen Wiedergabe im  
Sinne der europäischen InfoSoc  
Richtlinie dar?**

### Die Ansicht des Generalanwaltes:

„Das Setzen von Hyperlinks zu einer Webseite, auf der ohne Zustimmung des Urheberrechtinhabers Fotos veröffentlicht worden sind, **stellt keine Urheberrechtsverletzung dar**, wenn die rechtswidrigen Inhalte auf der Ursprungsseite für jeden Nutzer frei zugänglich sind.“

## Die Argumente des Generalanwaltes:

Hyperlinks stellen keine „Handlung der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. Info-Soc Richtlinie (2001/29) dar

- Öffentliche Wiedergabe ist **bereits durch die ursprüngliche Veröffentlichung geschehen**
- Keine Zugänglichmachung durch direkte Hyperlinks
- Hyperlinks seien für die Zugänglichmachung der geschützten Inhalte für die Internetnutzer gerade **nicht „unerlässlich“**; Nutzer können auch ohne Links auf die Inhalte zugreifen – keine Wiedergabe an **ein neues Publikum**
- Kenntnis/Kennenmüssen der rechtswidrigen ursprünglichen Veröffentlichung ist irrelevant, da durch die Hyperlinks ohnehin keine „öffentliche Wiedergabe“ i.S.d. Richtlinie vorliegt
- Es genügt für eine öffentliche Wiedergabe nicht, dass der Zugang zu den Inhalten bloß wesentlich erleichtert wird
- Andere Auslegung würde das **Funktionieren des Internets erheblich beeinträchtigen**

### Der Tenor des EuGH-Urteils:

„Das Setzen von Hyperlinks zu einer Webseite, auf der ohne Zustimmung des Urheberrechtinhabers Fotos veröffentlicht worden sind, **stellt eine Urheberrechtsverletzung dar**, wenn der Verlinkende von der fehlenden Zustimmung Kenntnis hatte oder diese hätte kennen müssen.“

## Die Argumentation des EuGH:

Hyperlinks stellen **unter gewissen Voraussetzungen** „Handlungen der öffentlichen Wiedergabe“ i.S.d. Info-Soc Richtlinie (2001/29) dar

- **Hohes Schutzniveau** sei wesentlicher Erwägungsgrund der Richtlinie gewesen – Begriff der öffentlichen Wiedergabe sei demnach **weit** zu verstehen
- Es ist auf das **Kennen/Kennenmüssen** der fehlenden Zustimmung abzustellen, insoweit handelt es sich in den Fällen um öffentliche Wiedergabe
- Wenn Verlinkung **mit Gewinnerzielungsabsicht** erfolgt ist von öffentlicher Wiedergabe auszugehen, da einem mit Gewinnerzielungsabsicht Handelnden **zugemutet** werden kann, die Zustimmung des Urheberrechtinhaber **zu prüfen**.

Anwendung der aufgestellten Grundsätze des EuGH auf den konkreten Fall:

- Da das Onlineportal die Bilder **zu Erwerbszwecken** bereitstellte und **keine Gestattung** seitens des Rechteinhaber vorlag
  - **Vermutung**, dass das Setzen des Links in Kenntnis der Rechtswidrigkeit erfolgte
- Soweit das Onlineportal diese Vermutung **nicht widerlegen** kann, was der oberste Gerichtshof der Niederlanden noch zu prüfen hat, muss nach den Grundsätzen des EuGH davon ausgegangen werden, dass das Onlineportal mit dem Setzen des Links **eine öffentliche Wiedergabe vorgenommen** hat.

## Fazit und Zusammenfassung

- Die Entscheidung liegt grundsätzlich auf einer Linie mit der deutschen Rechtsprechung zur Linkhaftung bei kommerziellen Webseiten.
- Problematisch ist, dass die Einschränkung der Linksetzung grundsätzlich weniger Meinungsvielfalt mit sich bringen kann.
- Der EuGH stellt demnach die Meinungsvielfalt nicht über die Interessen des Urhebers.
- „Individuelle“ Beurteilung des Sachverhalts lässt Spielraum für die Auslegung durch die nationalen Gerichte.
- Unklar, was „Linksetzen mit Gewinnabzielungsabsicht“ bedeutet.

- Hochschulen setzen Links in der Regel nicht mit Gewinnerzielungsabsicht, demnach dürfte die vom EuGH aufgestellte Vermutungswirkung nicht für Hochschulen gelten.
- Hochschulen sollten Links und insbesondere sog. Deeplinks nur mit Bedacht setzen.
- Grundsätzlich ist eine Vorabprüfung der verlinkten Seite nicht zwingend erforderlich; im Verdacht- oder Zweifelsfalle sollte jedoch von einer Verlinkung Abstand genommen werden.
- Disclaimer schaden nicht, haben aber grundsätzlich nur Indizwirkung.
- Wenn Aufforderung zur Link-Entfernung durch Verletzten erfolgt, sollte sehr genau geprüft werden und die Aufforderung ernst genommen werden.







**Deutsches  
Forschungsnetz**

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

**E-Mail: [recht@dfn.de](mailto:recht@dfn.de)**